

Änderungsantrag

der Fraktionen der SPD, von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der FDP

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems – Drucksache BT 20/12805 –

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache BT 20/12805 mit folgenden Maßgaben - im Übrigen unverändert – anzunehmen

1. Artikel 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Abgleich mit“ das Wort „allgemein“ eingefügt und werden nach dem Wort „Internet“ ein Semikolon und das Wort „Verordnungsermächtigung“ angefügt.

- b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Nach § 15a wird folgender § 15b eingefügt:

„§ 15b

Nachträglicher biometrischer Abgleich mit allgemein öffentlich zugänglichen Daten aus dem Internet; Verordnungsermächtigung

(1) Das nach § 16 Absatz 1 Satz 1 und 2 erhobene biometrische Lichtbild des Ausländers darf mit allgemein öffentlich zugänglichen personenbezogenen Daten aus dem Internet mittels einer automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung biometrisch abgeglichen werden, wenn der Ausländer keinen gültigen Pass- oder Passersatz besitzt, der Abgleich für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit des Ausländers erforderlich ist und der Zweck der Maßnahme nicht durch mildere Mittel erreicht werden kann. Ein Abgleich mit Daten nach Satz 1 aus im Internet allgemein öffentlich zugänglichen in Echtzeit erhobenen Daten ist ausgeschlossen.

(2) Liegen tatsächliche Anhaltspunkte für die Annahme vor, dass durch eine Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 allein Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erlangt werden, ist die Maßnahme unzulässig. Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch den Abgleich erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist aktenkundig zu machen. Bei Maßnahmen nach Absatz 1 Satz 1 ist, soweit möglich, technisch sicherzustellen, dass Daten, die den Kernbereich privater Lebensgestaltung betreffen, nicht erhoben werden.

(3) Die Treffer des Abgleichs sind durch Inaugenscheinnahme zu überprüfen. Zweifel an der Richtigkeit der Treffer gehen nicht zu Lasten des Ausländers.

(4) Die im Rahmen des Abgleichs nach Absatz 1 erhobenen Daten sind nach Durchführung des Abgleichs unverzüglich zu löschen, sobald sie für die Feststellung der Identität oder Staatsangehörigkeit nicht mehr erforderlich sind. Die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken ist unzulässig. Der Abgleich, das Ergebnis des Abgleichs und das Löschen von Daten sind in der Asylakte zu dokumentieren.

(5) Bei jeder Maßnahme nach Absatz 1 sind die Bezeichnung der eingesetzten automatisierten Anwendung zur Datenverarbeitung, der Zeitpunkt ihres Einsatzes, die Organisationseinheit und die Person, die die Maßnahme durchführen, zu protokollieren. Nach Beendigung einer Maßnahme nach Absatz 1 ist die Stelle zu unterrichten, die für die Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz bei öffentlichen Stellen zuständig ist.

(6) Die betroffene Person ist über den Zweck, den Umfang und die Durchführung des biometrischen Abgleichs vorab in verständlicher Weise zu informieren. Bestehen aufgrund der Maßnahme nach Absatz 1 Anhaltspunkte, dass die betroffene Person die erforderlichen Angaben zu ihrer Identität nicht, nicht richtig oder nicht vollständig gemacht hat, ist diese hierzu anzuhören.

(7) Durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass kein unberechtigter Zugriff auf die erhobenen Daten erfolgt und insbesondere der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über die Maßnahme nach Absatz 1 erlangen.

(8) Für die in den Absätzen 1 bis 7 genannten Maßnahmen ist das Bundesamt zuständig. Es hat dabei sicherzustellen, dass diskriminierende Algorithmen weder herausgebildet noch verwendet werden. Soweit technisch möglich, muss die Nachvollziehbarkeit des verwendeten Verfahrens sichergestellt werden.

(9) Soweit zur Durchführung des Abgleichs nach Absatz 1 Dritte im Wege der Auftragsverarbeitung für das Bundesamt tätig werden, müssen diese ihren Sitz in der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat haben. Die Übermittlung personenbezogener Daten zur Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 ist nur innerhalb der Europäischen Union, einschließlich der Schengen-assozierten Staaten, zulässig. Die Weiterverarbeitung durch Dritte von personenbezogenen Daten, die aus Maßnahmen nach Absatz 1 erlangt wurden, ist ausgeschlossen. Personenbezogene Daten werden nur an solche Personen übermittelt, die Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind oder die zur Geheimhaltung verpflichtet worden sind. § 1 Absatz 2, 3 und 4 Nummer 1 des Verpflichtungsgesetzes ist auf die Verpflichtung zur Geheimhaltung entsprechend anzuwenden. Durch organisatorische und technische Maßnahmen ist zu gewährleisten, dass die Daten gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt sind.

(10) Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit führt Kontrollen bezüglich der

Datenverarbeitung der Maßnahme nach Absatz 1 Satz 1 mindestens alle zwei Jahre durch.

(11) Die Bundesregierung bestimmt vor dem Einsatz von Maßnahmen nach Absatz 1 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrats nach Anhörung der oder des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit das Nähere zu dem technischen Verfahren, den Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen nach Absatz 1 technisch erforderlich ist, nähere Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 bestimmt sie insbesondere

1. Eingabe- und Zugangsberechtigung,
2. Speicher- und Löschfristen,
3. Art der zu speichernden Daten,
4. Personenkreis, der von der Speicherung betroffen ist,
5. Dauer der Speicherung,
6. Protokollierung.“ ‘

c) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Dem § 73 wird folgender Absatz 7 angefügt:

„(7) Reist der Ausländer in den Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder wenn er staatenlos ist, in den Staat, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, wird vermutet, dass die Voraussetzung für die Asylberechtigung, die Zuerkennung des internationalen Schutzes oder die Feststellung eines Abschiebungsverbotes nach § 60 Absatz 5 oder Absatz 7 des Aufenthaltsgesetzes nicht mehr vorliegen. Die Vermutung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Reise sittlich zwingend geboten ist.“ ‘

2. In Artikel 3 Nummer 3 werden nach den Wörtern „Grund der Reise“ die Wörter „vor Antritt der Reise“ eingefügt.

3. Artikel 4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aa) Nach den Wörtern „abgelehnt wurde“ wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach den Wörtern „angeordnet wurde“ werden die Wörter „und für die nach der Feststellung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge die Ausreise rechtlich und tatsächlich möglich ist“ eingefügt.

b) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) In Satz 6 werden die Wörter „den §§ 3, 4 und 6“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1 und § 4 oder zur Deckung besonderer Bedürfnisse von Kindern“ ersetzt.“

4. Artikel 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

„7. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 42

Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen; Verordnungsermächtigungen für Verbotszonen“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) Absatz 1 gilt entsprechend für das Führen von Messern. Ausgenommen vom Verbot des Führens von Messern sind:

1. Anlieferverkehr,
2. Gewerbetreibende und ihre Beschäftigten und von den Gewerbetreibenden Beauftragte, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen,
3. Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
4. Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
5. das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen,
6. Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit,
7. Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen, wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden,
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen,
9. Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden,
10. Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen.“

- c) Die Absätze 5 und 6 werden durch folgenden Absatz 5 ersetzt:

„(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern verbieten oder beschränken

1. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, soweit an dem jeweiligen Ort wiederholt begangen worden sind
 - a) Straftaten unter Einsatz von Waffen oder
 - b) Raubdelikte, Körperverletzungsdelikte, Bedrohungen, Nötigungen, Sexualdelikte, Freiheitsberaubungen oder Straftaten gegen das Leben,
2. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, auf denen Menschenansammlungen auftreten können,
3. in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, soweit diese nicht von § 42b Absatz 1 oder einer Rechtsverordnung nach § 42b Absatz 2 erfasst sind, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können, und die einem Hausrecht unterliegen,
4. in bestimmten Jugend- und Bildungseinrichtungen sowie
5. auf bestimmten öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen, die an die in den Nummern 2 und 3 genannten Orte oder Einrichtungen angrenzen,

wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass im Fall der Nummer 1 auch künftig mit der Begehung solcher Straftaten zu rechnen ist oder im Fall der Nummern 2 bis 5 das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 ist eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle vorzusehen, in denen für das Führen der Waffe oder des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere vor

1. für das Führen von Waffen
 - a) für Inhaber waffenrechtlicher Erlaubnisse, mit Ausnahme einer Erlaubnis nach § 10 Absatz 4 Satz 4,
 - b) für Personen, die eine Waffe nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern,
 - c) in den Fällen des Satzes 1 Nummer 3 für Personen, die eine Waffe mit Zustimmung eines anderen in dessen Hausrechtsbereich nach Satz 1 Nummer 3 führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht,
 - d) für Rettungskräfte und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit.
2. für das Führen von Messern in den Fällen des Absatzes 4a Satz 2.

Die Landesregierungen können die Ermächtigung nach Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 durch Rechtsverordnung auf die zuständige Landesbehörde übertragen; diese kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung weiter übertragen.“ ‘

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. Nach § 42a werden die folgenden §§ 42b und 42c eingefügt:

„§ 42b

Verbot des Führens von Waffen und Messern im öffentlichen Personenfernverkehr; Verordnungsermächtigung für Verbotszonen

(1) Es ist verboten,

1. Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 oder
2. Messer

in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenfernverkehrs und in seitlich umschlossenen Einrichtungen des öffentlichen Personenfernverkehrs, insbesondere Gebäuden und Haltepunkten, zu führen, soweit nicht eine Rechtsverordnung nach Absatz 2 besteht. Satz 1 gilt nicht

1. für das Führen von Waffen in den Fällen des § 42 Absatz 5 Satz 3 Nummer 1 Buchstabe a, b und d,
2. für das Führen von Messern in den Fällen des § 42 Absatz 4a Satz 2,
3. für Personen, die eine Waffe oder ein Messer mit Zustimmung des Verkehrsunternehmens führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthalts in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht.

(2) Für das Gebiet der Bahnanlagen der Eisenbahnen des Bundes wird das Bundesministerium des Innern und für Heimat ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 und von Messern zu verbieten oder zu beschränken, wenn das Verbot oder die Beschränkung zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 sind Ausnahmen vom Verbot oder von der Beschränkung entsprechend Absatz 1 Satz 2 vorzusehen. Die Ermächtigung nach Satz 1 kann durch Rechtsverordnung auf das Bundespolizeipräsidium übertragen werden. Die Befugnis der Bundespolizeibehörden, das Mitführen von Waffen und gefährlichen Gegenständen durch Allgemeinverfügung zu regeln, bleibt unberührt.

§ 42c

Kontrollbefugnis zum Verbot des Führens von Waffen und Messern bei öffentlichen Veranstaltungen, im öffentlichen Personenfernverkehr und in Verbotszonen

Die zuständige Behörde kann zur Durchsetzung gesetzlicher Waffen- und Messerverbote nach § 42 Absatz 1 Satz 1, Absatz 4a Satz 1 und § 42b Absatz 1 sowie von Waffen- und Messerverbotzonen nach § 42 Absatz 5 im räumlichen Geltungsbereich dieser gesetzlichen Waffen- und Messerverbote sowie im räumlichen Geltungsbereich der Waffen- und Messerverbotzonen Personen kurzzeitig anhalten, befragen, mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen sowie die Person durchsuchen. Die Auswahl der nach Satz 1 kontrollierten Person anhand eines Merkmals im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes ohne sachlichen, durch den Zweck der Maßnahme gerechtfertigten Grund ist unzulässig.“

- c) Nummer 11 wird aufgehoben.
- d) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

,11. In § 46 werden die Absätze 2 bis 5 durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Hat jemand auf Grund einer Erlaubnis, die zurückgenommen, widerrufen oder erloschen ist, Waffen oder Munition erworben oder befugt besessen und besitzt er sie noch, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist die Waffen oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt und den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffen oder Munition sicher.

(3) Besitzt jemand ohne die erforderliche Erlaubnis oder entgegen einem vollziehbaren Verbot nach § 41 Absatz 1 oder 2 eine Waffe oder Munition, so ordnet die zuständige Behörde an, dass er binnen angemessener Frist

1. die Waffe oder Munition dauerhaft unbrauchbar macht oder einem Berechtigten überlässt oder
2. im Fall einer verbotenen Waffe oder Munition die Verbotsmerkmale beseitigt und
3. den Nachweis darüber gegenüber der Behörde führt.

Nach fruchtlosem Ablauf der Frist stellt die zuständige Behörde die Waffe oder Munition sicher.

(4) Die zuständige Behörde stellt Erlaubnisurkunden sowie die in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Waffen oder Munition sofort sicher

1. in Fällen eines vollziehbaren Verbots nach § 41 Absatz 1 oder 2,
2. soweit Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition missbräuchlich verwendet sollen oder

3. soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass die Waffen oder Munition von einem Nichtberechtigten erworben werden sollen.

Die zuständige Behörde kann darüber hinaus für die Dauer der Prüfung von Rücknahme oder Widerruf Erlaubnisurkunden sowie Waffen oder Munition für einen Zeitraum von sechs Monaten sofort vorläufig sicherstellen,

1. sofern Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass Personen, denen eine Erlaubnis nach diesem Gesetz erteilt worden ist, nicht die erforderliche Zuverlässigkeit oder Eignung besitzen, und
2. soweit tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht.

(5) Zum Zweck der sofortigen Sicherstellung nach Absatz 4 sind die Beauftragten der zuständigen Behörde berechtigt, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen; Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Absätze 1 bis 5 haben keine aufschiebende Wirkung.

(7) Sofern der bisherige Inhaber nicht innerhalb eines Monats nach einer Sicherstellung nach Absatz 4 Satz 1 einen empfangsbereiten Berechtigten benennt oder im Fall der Sicherstellung verbotener Waffen oder Munition nicht in dieser Frist eine Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4 beantragt, kann die zuständige Behörde die sichergestellten Waffen oder Munition einziehen und verwerten oder vernichten. Dieselben Befugnisse besitzt die zuständige Behörde im Fall der unanfechtbaren Versagung einer für verbotene Waffen oder Munition vor oder rechtzeitig nach der Sicherstellung beantragten Ausnahmezulassung nach § 40 Absatz 4. Der Erlös aus einer Verwertung der Waffen oder Munition steht nach Abzug der Kosten der Sicherstellung, Verwahrung und Verwertung dem nach bürgerlichem Recht bisher Berechtigten zu.“

- e) Die bisherige Nummer 13 wird Nummer 12 und deren Buchstabe d wie folgt gefasst:
 - ,d) In Nummer 23 werden nach den Wörtern „§ 42 Absatz 5 Satz 1“ die Wörter „oder Absatz 6 Satz 1“ durch die Wörter „oder § 42b Absatz 2 Satz 1“ ersetzt.‘
- f) Die bisherige Nummer 14 wird Nummer 13 und wie folgt gefasst:
 - ,13. § 58 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 7 Satz 2 und Absatz 11 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ und in Absatz 13 Satz 3, Absatz 14 Satz 2, Absatz 15 Satz 3, Absatz 16 Satz 2, Absatz 17 Satz 3, Absatz 18 Satz 3 und Absatz 20

Satz 3 jeweils die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 7“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 24 wird angefügt:

„(24) Wer ein am ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes] unerlaubt besessenes Springmesser bis zum ... [einsetzen: Datum des ersten Tages des zwölften auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes folgenden Kalendermonats] einem Berechtigten, der zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergibt, wird nicht wegen unerlaubten Erwerbs, unerlaubten Besitzes, unerlaubten Führens auf dem direkten Weg zur Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeidienststelle oder wegen unerlaubten Verbringens bestraft. Der vormalige unerlaubte Erwerb, der vormalige unerlaubte Besitz oder das vormalige unerlaubte Führen oder das unerlaubte Verbringen der Springmesser bleiben für die Personen, die die Gegenstände nach Satz 1 einem Berechtigten, einer zuständigen Behörde oder einer Polizeidienststelle übergeben haben, in Bezug auf ihre im Verwaltungsverfahren zu beurteilende waffenrechtliche Zuverlässigkeit sanktionslos.“

g) Nach der neuen Nummer 13 wird folgende Nummer 14 eingefügt:

„14. In Anlage 1 Abschnitt 2 Nummer 13 wird das Wort „wird,“ durch die Wörter „wird; ein Messer ist nicht zugriffsbereit, wenn es nur mit mehr als drei Handgriffen erreicht werden kann.“ ersetzt.“

5. Nach Artikel 7 werden die folgenden Artikel 8 und 9 eingefügt:

, Artikel 8

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

§ 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 45 des Gesetzes vom 12. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 234) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 Buchstabe b wird das Wort „oder“ am Ende gestrichen.
2. In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
3. Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. die Untersagung des Besitzes von Waffen oder Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf, sowie des Erwerbs solcher Waffen und Munition.“

Artikel 9

Gesetz zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention

§ 1

Beratungsstelle Radikalisierung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge unterhält eine Beratungsstelle Radikalisierung als erste Anlaufstelle für Angehörige und das soziale Umfeld von sich islamistisch radikalisierenden Personen, um den Ratsuchenden Fragen zum Thema Islamismus und islamistischer Radikalisierung zu beantworten. Bei Bedarf vermittelt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge die Ratsuchenden an die zuständigen kooperierenden Beratungsstellen der Länder.

§ 2

Bundesweite Koordinierung

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge koordinieren einen bundesweiten Austausch zwischen Wissenschaft, zivilgesellschaftlicher Praxis und Behörden zur Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen.’

6. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10.
7. Nach Artikel 10 wird folgender Artikel 11 eingefügt:

„ Artikel 11

Evaluation

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Justiz beauftragen gemeinsam eine fachunabhängige wissenschaftliche Einrichtung, die Anwendung von § 15b des Asylgesetzes zu evaluieren. Der Evaluierungszeitraum beginnt am .. [1. Januar [einsetzen: Jahreszahl] des auf das Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes folgenden Jahres] und beträgt drei Jahre.“

8. Der bisherige Artikel 9 wird Artikel 12.

Begründung

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der Änderung der Überschrift.

Zu Buchstabe b

Soweit der Anwendungsbereich der Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 300/2008, (EU) Nr. 167/2013, (EU) Nr. 168/2013, (EU) 2018/858, (EU) 2018/1139 und (EU) 2019/2144 sowie der Richtlinien 2014/90/EU, (EU) 2016/797 und (EU) 2020/1828 (Verordnung über künstliche Intelligenz) eröffnet ist, gelten die jeweiligen Vorgaben unmittelbar und sind bei der Entwicklung und Nutzung von KI-Systemen zu beachten. Zwingend sicherzustellen ist insbesondere, dass die Rechtskonformität der verwendeten KI-Systeme entsprechend der Verordnung zertifiziert ist. Dies ist in geeigneter Form in der Rechtsverordnung zu konkretisieren. Zur Erprobung von KI-Systemen sollte das Instrument der KI-Reallabore Anwendung finden.

Zu § 15b Absatz 1 AsylG-E:

Unter allgemein öffentlich zugängliche Daten fallen solche Daten, die von jedermann verwendet werden können, beispielsweise aus sozialen Medien, soweit sich diese nicht an einen spezifisch abgegrenzten Personenkreis richten (BT-Drs. 20/12806, S. 18). Konkretisierend fallen darunter Daten, wenn sie jede Person ohne oder nach vorheriger Registrierung, Genehmigung oder Entgeltzahlung nutzen kann. Nicht umfasst sind Daten, die einer spezifischen Schwelle unterzogen sind, beispielsweise der Einstellung von Daten in sozialen Medien für einen begrenzten Kreis, dessen Zugang einer Kontrolle unterzogen wird. Privatkommunikation über Messenger-Dienste von sozialen Medien können nicht von der Maßnahme erfasst werden. Die Maßnahme kann nach dem ausdrücklichen Wortlaut nur mit Lichtbildern des Ausländers vorgenommen werden, sodass Iris-Scans ausgeschlossen sind. Im Vergleich zu § 15a AsylG handelt es sich regelmäßig um das mildere Mittel, da auf allgemein öffentlich zugängliche Daten zugegriffen wird.

Zu § 15b Absatz 4 AsylG-E:

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Weiterverarbeitung der beim Abgleich erhobenen Daten zu anderen Zwecken als für die Feststellung der Identität oder der Staatsangehörigkeit nicht zulässig ist. Zu den Identitätsmerkmalen zählen nicht die physiologischen, physischen, genetischen und psychischen Merkmale des Ausländers. Eine Registrierung und Katalogisierung der ganzen Persönlichkeit ist unzulässig.

Die Änderung in Satz 3 regelt, dass auch das Ergebnis des Abgleichs zu protokollieren ist.

Zu § 15b Absatz 5 AsylG-E:

In Absatz 4 wird die Protokollpflicht in Bezug auf die Person, die den Abgleich durchführt, aufgenommen.

Zu § 15b Absatz 6 AsylG-E:

Der neue Satz 2 des Absatzes 5 regelt eine Anhörungspflicht, wenn es Anhaltspunkte dafür gibt, dass aufgrund des Abgleichs die Angaben des Ausländers zu seiner Identität widerlegt werden. Die Änderung dient der Klarstellung, da das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen der Sachverhaltsaufklärung dazu verpflichtet ist, Widersprüche vorzuhalten.

Zu § 15b Absatz 7 AsylG-E:

Die Ergänzung stellt klar, dass technische und organisatorische Maßnahmen insbesondere auch dahingehend erfolgen müssen, dass der Herkunftsstaat des Ausländers sowie Drittstaaten, in denen der Ausländer eine Verfolgung oder einen ernsthaften Schaden zu befürchten hat, keine Kenntnis über den Abgleich erlangen.

Zu § 15b Absatz 9 AsylG-E:

Absatz 8 stellt die Anforderungen beim Tätigwerden von Dritten für das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bei der Durchführung der Maßnahme nach Absatz 1 auf.

Zu § 15b Absatz 10 AsylG-E:

Absatz 9 regelt die Kontrollen durch die Bundesbeauftragte oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Zu § 15b Absatz 11 AsylG-E:

Absatz 10 regelt die Verordnungsermächtigung für das technische Verfahren, die Sicherungsmaßnahmen zur Verhinderung unbefugter Datenzugriffe und, soweit eine Speicherung der abzugleichenden, allgemein öffentlich zugänglichen Lichtbild- und Videodateien für die Durchführung von Maßnahmen technisch erforderlich ist, die näheren Vorgaben zu Art, Umfang und Dauer.

Zu Buchstabe c

Die Vermutungswirkung ist durch die Änderung nicht auf die Asylberechtigung und Flüchtlingseigenschaft beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf den subsidiären Schutz und die zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 des Aufenthaltsgesetzes. Die Vermutung gilt nach Satz 2 ausdrücklich nicht, wenn die Reise in den Herkunftsstaat sittlich zwingend geboten ist. Auch in allen anderen Fällen, kann die Person im Widerrufsverfahren die Vermutung widerlegen, etwa bei heimlichen Heimreisen von Oppositionellen ohne Kenntnis der Behörden des Herkunftsstaats. Ein Widerruf ist im Übrigen auch dann ausgeschlossen, wenn der Ausländer die Vermutung zwar nicht widerlegen kann, das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge jedoch aus eigenen Erkenntnissen bei der Prüfung zu dem Ergebnis kommt, dass der Ausländer weiterhin schutzbedürftig ist. In jedem Fall ist der Ausländer nach § 73 Absatz 6 des Asylgesetzes anzuhören.

Zu Nummer 2

Die Änderung dient der Rechtsklarheit und Bestimmtheit der bußgeldbewerten Anzeigepflicht. Die Änderung regelt den konkreten Zeitpunkt der Anzeigepflicht und bestimmt, dass die Reise in den Herkunftsstaat sowie der Grund der Reise anzuzeigen sind, bevor der Ausländer die Reise antritt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Änderung hat klarstellenden Charakter. Mit der Entscheidung über die Unzulässigkeit des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge erfolgt bereits die Feststellung über die tatsächliche und rechtliche Möglichkeit, die im Rahmen dieser Regelung maßgeblich ist. Insbesondere hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge bereits geprüft, dass dem Ausländer keine Verletzung von Artikel 3 der Menschenrechtskonvention oder Artikel 4 der Grundrechtcharta im anderen Mitgliedstaat droht. Die selbstinitiierte Ausreise ist in der Regel mit der Unzulässigkeitsentscheidung innerhalb von zwei Wochen möglich, wenn der Transfer gewährleistet ist. Zu diesem Zweck wird dem Ausländer ein Laissez-passer ausgestellt.

Zu Buchstabe b

Hinsichtlich der Voraussetzungen zum Bezug von Härtefallleistungen in Satz 6 verbleibt es bei der ursprünglichen gesetzlichen Regelung. Der bloße Verbleib des Ausreisepflichtigen im Bundesgebiet oder die Aussicht auf geringere Leistungen im schutzgewährenden oder zuständigen Mitgliedstaat begründen dabei keine besondere Härte.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a (Nummer 7)

Zu § 42 Absatz 4a)

Zur Eindämmung von Gewalttaten, welche durch Messer verübt werden, wird bei öffentlichen Veranstaltungen das Führen jeglicher Messer verboten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die detaillierten Ausnahmetatbestände vom Verbot (Absatz 4a Satz 2) ermöglichen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind.

Mit den Ausnahmetatbeständen wird dem Verhältnismäßigkeitsprinzip Rechnung getragen. Eine verhältnismäßige Umsetzung bedeutet auch, dass die neu eingeführten Messerverbote keine Verschärfung bei der Beurteilung der waffenrechtlichen Zuverlässigkeit nach § 5 WaffG bewirken.

Satz 2 gewährleistet alltagstaugliche und dem Gebot der Verhältnismäßigkeit entsprechende Ausnahmeregelungen für Anlieferverkehr; Gewerbetreibende (bspw. Handwerksbetriebe, aber auch Schausteller, die zum Reisegewerbe zählen (§ 55 Absatz 1 Nummer 2 GewO)) und bei ihren Beschäftigten oder bei von den Gewerbetreibenden Beauftragten, die Messer im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung führen; Personen, die ein Messer nicht zugriffsbereit von einem Ort zum anderen befördern; Personen, die ein Messer in oder auf bestimmten Gebäuden oder Flächen mit öffentlichem Verkehr sowie in Verkehrsmitteln und Einrichtungen des öffentlichen Personenverkehrs, in oder auf denen Menschenansammlungen auftreten können und die einem Hausrecht unterliegen mit Zustimmung des Hausrechtsbereichsinhabers führen, wenn das Führen dem Zweck des Aufenthaltes in dem Hausrechtsbereich dient oder im Zusammenhang damit steht; das gewerbliche Ausstellen von Messern auf Messen, Märkten und Ausstellungen; Rettungskräfte (bspw. Feuerwehrkräfte) und Einsatzkräfte im Zivil- und Katastrophenschutz im Zusammenhang mit der Tätigkeit (dies umfasst auch ehrenamtliche Einsatzkräfte); Mitwirkende an Foto-, Film- oder Fernsehaufnahmen, Theateraufführungen oder historischen Darstellungen (wie z.B. auf Mittelaltermärkten), wenn zu diesem Zweck Messer geführt werden; Personen, die Messer

im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports (bspw. auch Schieß- und Angelsport) führen; Inhaber gastronomischer Betriebe, ihre Beschäftigten und Beauftragten sowie deren Kundinnen und Kunden; oder Personen, die Messer im Zusammenhang mit einem allgemein anerkannten Zweck führen (bspw. Pfadfinder, ehrenamtliche Helfer auf Volksfesten, Reservisten).

Zu § 42 Absatz 5

Die bisherigen Ermächtigungen der Landesregierungen zum Erlass von Verbotszonen in den bisherigen Absätzen 5 und 6 werden im Absatz 5 zur Erleichterung der Rechtsanwendung zusammengeführt und um die Möglichkeiten zum Verbot jeglicher Messer erweitert. Zur Eindämmung von Gewalttaten mit dem Tatmittel Messer, werden die Landesregierungen für kriminalitätsbelastete Orte (Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 neu) und Orte, an denen sich besonders viele Menschen aufhalten und die Fluchtmöglichkeiten begrenzt sind (was die Wahrscheinlichkeit für tödliche Tatfolgen erhöht) ermächtigt, das Führen jeglicher Messer zu verbieten. Da inzwischen eine hohe Deliktrelevanz auch für solche Messer zu verzeichnen ist, bei denen es sich um Alltagsmesser handelt, umfasst das der öffentlichen Sicherheit dienende Verbot alle Messer, ungeachtet einer etwaigen Einstufung als Waffe in Anlage 1 WaffG. Die in der Rechtsverordnung vorzusehenden Ausnahmen vom Verbot bei berechtigtem Interesse (Absatz 5 Satz 2 und 3) stellen eine hinreichend klare Abgrenzung, welche Tätigkeiten, einschließlich sozialadäquater Alltagssituationen, bei denen (Alltags-) Messer geführt werden, nicht vom Verbot erfasst sind, sicher. Für die Messerverbote wird in Form von Regelbeispielen das berechnigte Interesse in Entsprechung der Ausnahmen vom Verbot für das Führen von Messern auf öffentlichen Veranstaltungen und Volksfesten (Absatz 4a Satz 2) konkretisiert und zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung die Ausnahmetatbestände insgesamt getrennt für Waffen und Messer geregelt.

Die Ergänzung in Absatz 5 Satz 1 Nummer 3 ermöglicht es den Ländern künftig, auch in Verkehrsmitteln des öffentlichen Personenverkehrs Waffen- und Messerverbotzonen einzurichten.

Zu Buchstabe b (Nummer 8)

Zu § 42b

Die bislang in Nummer 7 Buchstabe e des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/12805 vorgesehene § 42 Absatz 7 WaffG-E wird in den auch schon bisher durch Nummer 8 des Gesetzentwurfs vorgesehenen neuen § 42 b als Absatz 2 integriert. Der bisherige § 42 b wird Absatz 1. Die Ausnahmen vom Verbot des Absatzes 1 Satz 1 in Satz 2 sind nun zum Zwecke der Erleichterung der Rechtsanwendung getrennt für Waffen und Messer geregelt.

Zu § 42c

Auf der Grundlage des § 42 Absatz 1 und Absatz 4a besteht für die dort näher bezeichneten öffentlichen Veranstaltungen ein gesetzliches Verbot des Führens von Waffen und Messern. Hinzu kommt das in § 42b neu geschaffene Waffen- und Messerverbot im öffentlichen Personenfernverkehr. Darüber hinaus können die Länder nach § 42 Absatz 5 Waffen- und Messerverbotzonen einrichten. Unberührt von der hiesigen Regelung bleibt die (Kontroll-)Zuständigkeit für die Bundespolizei auf dem Gebiet der Eisenbahn des Bundes.

Gesetzliche Führensverbote von Waffen- und Messern sowie die Einrichtung von Waffen- und Messerverbotzonen können nur eine Wirkung entfalten, wenn sie durchgesetzt werden können. Hierzu bedarf es einer neuen Befugnis für die Polizeien der Länder zur Kontrolle von Personen, die sich in dem örtlichen

Anwendungsbereich solcher Verbote aufhalten. Satz 1 ermöglicht den Polizeibehörden der Länder, in diesen Bereichen strichprobenartige und anlasslose Kontrollen durchzuführen. Anders lassen sich Führensverbote von Waffen und Messern nicht effektiv durchsetzen. Insbesondere Messer können verdeckt am Körper getragen werden. Ohne die Möglichkeit einer Durchsuchung der Person würde die Kontrolle und die Durchsetzung von Führensverböten sonst teilweise leerlaufen. Indem Kontrollen jederzeitig und damit für den Betroffenen nicht berechenbar oder planbar durchgeführt werden können, hat dies zugleich eine abstrakt abschreckende Wirkung auf potentielle Täter. Bei Ausübung der Kontrollen hat die zuständige Behörde das ihr obliegende Entschließungsermessen anhand rechtsstaatlicher Grundsätze auszuüben. Ob im konkreten Einzelfall vor Ort eine Kontrolle durchgeführt wird, bemisst sich anhand aktueller Lageerkenntnisse im Einzelfall. Ein maßgebliches Kriterium kann dabei u.a. sein, zu welchem Zeitpunkt auf Grund polizeilicher Erkenntnisse mit den meisten Verstößen zu rechnen ist.

Satz 2 stellt klar, dass die Kontrollen nicht allein an Merkmale im Sinne des Artikels 3 Absatz 3 des Grundgesetzes anknüpfen dürfen. Die Kontrollen sind grundsätzlich anlasslos und stichprobenartig möglich. Ein sachlicher Grund für eine Steuerung der Kontrollen im Einzelfall können aber besondere Lageerkenntnisse sein.

Zu Buchstabe c (Nummer 11)

Die bisherige Nummer 11 wird aufgehoben. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Buchstabe d verwiesen.

Zu Buchstabe d (Nummer 12)

Die bislang in § 45 Absatz 6 WaffG-E vorgesehene Befugnis, für eine vorläufige Sicherstellung von Erlaubnisurkunden, Waffen und Munition wird rechtstechnisch in § 46 WaffG, der bislang schon Regelungen zur Sicherstellung enthält, integriert. Zudem wird im neuen § 46 Absatz 4 Satz 2 WaffG-E die sofortige Sicherstellung auf maximal sechs Monate begrenzt. In den neuen Absätzen 6 und 7 sind redaktionelle Folgeänderungen vorzunehmen.

Die Waffenbehörde kann, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, welche auf eine Unzuverlässigkeit oder Nichteignung nach § 5 oder 6 des Inhabers der waffenrechtlichen Erlaubnis hinweisen und die Behörde dazu veranlassen haben, die Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme der waffenrechtlichen Erlaubnis einzuleiten, die Waffen oder Munition sofort sicherstellen, soweit Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass durch den weiteren Umgang mit Waffen oder Munition eine Gefährdung bedeutender Rechtsgüter droht. Eine drohende Gefährdung bedeutender Rechtsgüter ist anzunehmen, wenn sich aus der Gesamtbewertung aller der Waffenbehörde bekannten Tatsachen der Schluss ergibt, dass eine konkrete Wahrscheinlichkeit besteht, dass während der Dauer der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme ein Schaden für die geschützten Rechtsgüter entsteht. Bei der Bestimmung bedeutender Rechtsgüter kann auf die gängigen polizeirechtlichen Definitionen zurückgegriffen werden, wonach darunter der Bestand oder die Sicherheit des Bundes oder eines Landes, Leben, Gesundheit oder Freiheit eines oder mehrerer Menschen, die sexuelle Selbstbestimmung sowie Anlagen der kritischen Infrastruktur und Kulturgüter von mindestens überregionalem Rang zu subsumieren sind. Bei der zu erstellen- den Prognose hat die Waffenbehörde alle ihr bekannten Tatsachen, die die Annahme rechtfertigen, zu berücksichtigen. Sie ist nicht auf die Umstände beschränkt, die zur Einleitung der Prüfung des Widerrufs oder der Rücknahme geführt haben. Bei der Ausübung des behördlichen Ermessens wird insbesondere zu berücksichtigen sein, dass der Umgang mit Waffen und Munition nach der Grundkonzeption des Waffenrechts einem präventiven Verbot mit Erlaubnisvorbehalt unterliegt. Zudem verfolgt das Waffenrecht einen risikointoleranten Ansatz.

Darüber hinaus besteht eine staatliche Schutzpflicht für das Leben und die körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Absatz 2 GG).

Auch bei der vorläufigen Sicherstellung wird daher genau wie bisher bei der sofortigen Sicherstellung (§ 46 Absatz 4 WaffG) ermöglicht, die Wohnung der betroffenen Person zu betreten und diese Wohnung nach Urkunden, Waffen oder Munition zu durchsuchen. Durchsuchungen dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die zuständige Behörde angeordnet werden. Aus Verhältnismäßigkeitsgründen wird die vorläufige Sicherstellung auf sechs Monate begrenzt.

Auch in Bezug auf die vorläufige Sicherstellung haben Widerspruch und Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung. Für den Betroffenen besteht die Möglichkeit, nach den allgemeinen Regelungen der Verwaltungsgerichtsordnung einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung oder auf Aufhebung der Vollziehung zu stellen (§ 80 Absatz 5 VwGO), so dass effektiver Rechtsschutz gegeben ist.

Zu Buchstabe e (Nummer 13)

Folgeänderung zu Buchstabe a und Buchstabe b.

Zu Buchstabe f (Nummer 14)

Zu den Absätzen 7, 11, 13, 14, 15, 16, 17, 18 und 20: Folgeänderung zu Buchstabe d.

Zu Absatz 24: Um eine Verwertungsmöglichkeit für das künftig verbotene Springmesser aufrechtzuerhalten und nicht nur die Übergabe an die zuständige Behörde oder Polizeibehörde, die das Springmesser vernichtet, als einzige Möglichkeit der Inanspruchnahme der Amnestieregelung vorzusehen, wird eine Ergänzung um die Möglichkeit der Übergabe an einen Berechtigten (bspw. einen Hersteller, gewerblichen Händler oder den Inhaber einer kulturhistorischen Sammlung).

Zu Buchstabe g (Neue Nummer 15a)

Die Begriffsbestimmungen waffenrechtlicher Begriffe in Anlage 1 werden in Abschnitt 2, Nummer 13, der schon bisher die Begriffsbestimmung des Begriffes *nicht zugriffsbereit* für Waffen enthielt, nun um eine Begriffsbestimmung dieses Begriffes in Bezug auf Messer ergänzt.

Zu Nummer 5

Zu Artikel 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung aufgrund der in Artikel 5 Nummer 6 (§ 41 Absatz 1 WaffG) vorgesehenen Möglichkeit der Waffenbehörden, den Erwerb und den Besitz erlaubnisfreier Waffen und Munition wegen Fehlens der erforderlichen Zuverlässigkeit zu untersagen. Die Zuverlässigkeit soll insbesondere fehlen, wenn rechtskräftige Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten vorliegen. Um sicherzustellen, dass die zuständigen Waffenbehörden von diesen Verurteilungen Kenntnis erhalten, ist die Schaffung einer neuen Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung entsprechender personenbezogener Daten des Beschuldigten in § 14 Absatz 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz (EGGVG) erforderlich. Die derzeitige gesetzliche Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 Buchstabe b EGGVG ist nicht ausreichend, da die dort normierte Datenübermittlung Fälle betrifft, in denen der Beschuldigte Inhaber einer waffenrechtlichen Erlaubnis ist. Durch die Schaffung der Befugnis in § 14 Absatz 1 Nummer 10 EGGVG zur Übermittlung personenbezogener Daten des Beschuldigten wird entsprechend der Regelung in § 14 Absatz 1 Nummer 7 EGGVG die

gesetzliche Grundlage zur Ausgestaltung einer entsprechenden Mitteilungspflicht in der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen gebildet.

Zu Artikel 9:

Artikel 9 trifft Regelungen zur Verstetigung von Beratung und Maßnahmen zur Islamismusprävention.

Bei der Bekämpfung des islamistischen Extremismus und Terrorismus hat sich die ganzheitliche Strategie der Bundesregierung, die repressive Maßnahmen wie etwa solche der Sicherheitsbehörden und Vereinsverbote mit präventiven Maßnahmen verschränkt, als wirksam erwiesen. Maßnahmen und Programme zur Deradikalisierung, die von staatlichen, aber vielfach auch von zivilgesellschaftlichen Akteuren getragen werden, sind von grundlegender Bedeutung, um der gesamtgesellschaftlichen Herausforderung nachhaltig zu begegnen. Bund und Länder fördern vielfältige Distanzierungs- und Deradikalisierungsangebote im Bereich des religiös begründeten Extremismus. Die Zusammenarbeit von öffentlichen Stellen auf Bundes- und Landesebene mit zivilgesellschaftlichen Beratungsträgern hat sich seit vielen Jahren bewährt.

Zu § 1 (Beratungsstelle Radikalisierung)

Einen wesentlichen Beitrag für die sicherheitsrelevante Präventionsarbeit leistet die Beratungsstelle Radikalisierung, die im Jahr 2012 im Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) eingerichtet wurde. Das BAMF hat sich mit seinen verschiedenen Tätigkeiten im Handlungsfeld als das Kompetenzzentrum des Bundes im Bereich islamistische Radikalisierung etabliert. Der Islamismus und damit auch die Präventions- und Interventionsarbeit befinden sich in einem steten Wandel. Heute prägen vor allem internationale Konflikte, die zunehmende Relevanz von Online-Radikalisierungsprozessen, antisemitische Narrative und Gewaltaufrufe, sowie eine deutliche Verjüngung der Zielgruppen islamistischer Propaganda das Handlungsfeld. Um den gewachsenen Anforderungen sowie den tatsächlichen Bedarfen der behördlichen und zivilgesellschaftlichen Akteure in Bund und Ländern hinreichend gerecht zu werden, passt das Bundesministerium des Innern und für Heimat den Aufgabenzuschnitt der Beratungsstelle Radikalisierung an die aktuellen Bedarfe an. Auch künftig ist die Beratungsstelle als Innovationstreiber und Impulsgeber für die deutsche Präventionslandschaft im Phänomenbereich Islamismus gefragt.

Zu § 2 (Bundesweite Koordinierung)

Die vielfältigen Aufgaben der Islamismusprävention kann das BAMF nur in Kooperation mit weiteren Akteuren bewältigen. Neben einer engen Zusammenarbeit mit den Ländern, die in diesem Bereich zuvorderst zuständig sind, ist auch die Einbeziehung von zivilgesellschaftlichen Akteuren und Forschenden von elementarer Bedeutung. Das BAMF fördert den Erfahrungsaustausch, den Wissenstransfer und die Vernetzung zwischen den Akteuren des etablierten bundesweiten Beratungsnetzwerks.

Darüber hinaus bedarf das Bundesministerium des Innern zur strategischen Weiterentwicklung von Präventionsmaßnahmen der Beratung durch Wissenschaft und Praxis. Auch für das BAMF ist die Einbeziehung wissenschaftlicher und praktischer Expertise ein wichtiger Faktor für die Optimierung der praktischen Präventionsarbeit.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um Folgeänderungen durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 9.

Zu Nummer 7:

Der neue Artikel 11 regelt die Evaluation. Der fachunabhängigen wissenschaftlichen Einrichtung, die die Anwendung der Vorschriften evaluiert, sind die für die Erledigung des Auftrags erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Dazu gehören insbesondere statistische Informationen über Häufigkeit und Dauer der Maßnahmen, detaillierte Einblicke in die Funktionsweise und konkrete Nutzung der eingesetzten Systeme sowie in Leitfäden und Verfahrensvorschriften, in einzelne Verfahrensakte sowie eine teilnehmende Beobachtung bei Durchführung der Maßnahmen. Sofern notwendig sind die beteiligten Einrichtungen und Personen auf geeignete Weise zur Geheimhaltung zu verpflichten.

Zu Nummer 8

Es handelt sich um eine Folgeänderung durch die Einfügung der neuen Artikel 8 und 10.